

Im übrigen erhielten die Gotländer völlig freies Selbstregiment, die Rechte und Privilegien, welche sie unter früheren Herrschern genossen hatten, wurden ihnen bestätigt.¹⁾ Daß der Hochmeister von ihnen eine Beisteuer zum Unterhalt der Besatzung verlangte,²⁾ kann, da letztere ihren Vorteilen in erster Linie diene, nicht Wunder nehmen. Die Insel hatte aber in den letzten vierzig Jahren zu sehr zu leiden gehabt, als daß sie imstande gewesen wäre, damals einen wesentlichen Zuschuß zu zahlen. Daraus erwuchs dem Orden die schwere Verpflichtung, die Verpflegung einer genügenden Zahl von Soldtruppen fast ganz aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Dessenungeachtet erklärte sich der Hochmeister gleich darauf bereit (1. Mai), die Hälfte des Kontingents, welches zu gemeinsamer Befriedigung der See preußischerseits zu stellen war, auf eigene Kosten auszurüsten.³⁾ Für den Orden hatte ja jetzt die Sicherung der Ostseeschifffahrt eine wesentlich andere Bedeutung; er mußte, selbst mit schweren Opfern, aller Welt zeigen, daß er entschlossen und stark genug war, seine neue Stellung zu behaupten. Und dieses kräftige

segelten widdir czu lande mit behaldener habe“. — Daß noch einige Schiffe der Räuber wegen in See blieben, wie Joh. v. Posilge sagt, ist möglich; die Parteischrift erwähnt davon nichts. Es ist ein Versehen Voigts, Pr. Gesch. VI. 112, sie als Beleg für eine solche Behauptung anzuführen.

1) H. R. IV. 560—62.

2) H. R. IV. 471. Voigt cod. dipl. V. 110. Schreiben des Hochmeisters Konrad von Jungingen an Wisby; dat. Mittwoch in den Pfingstheil. Tagen, 29. Mai 1398. Der Hochmeister setzt auseinander, daß seine Besetzung Gotlands deren Bewohnern und dem gemeinen Kaufmann zu unberechenbarem Vorteil gereiche; und das allis haben wir ane grosse unmessige koste nicht mogen darbringen, alz ir lieben frunde und ein ieclicher wol moget dirkennen. Die Insel müßte aber weiterhin stark besetzt gehalten werden, nu durkenne wir wol das is ane lute und grosse koste nicht vollkomelich und sichir vorwart moge werdin, und dorumb, lieben frunde, wer unser rat, . . . das ir die gemein euwer stadt und uff dem ganczin lande czusampe bebot und en semelichs mit in wuget ap si doczu hofflich weldin sin und ir sam mit uns weldet helffin bekostigen das man . . so vil lute mochte ushaldin das sie den seerouben mochtin wedersten.

3) H. R. IV. 467,2. Vers. zu Marienburg, dat. Philippi - Jacobi. 1. Mai 1398.